

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)
im dbb beamtenbund und tarifunion

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts (Gesetzesentwurf der Landesregierung)

Der vorliegende Entwurf wird vom vhw m-v grundsätzlich begrüßt; dennoch sind aus Sicht des Verbandes Details zu diskutieren und so zu regeln, dass das erklärte und vom vhw m-v unterstützte Ziel einer verbesserten Nachhaltigkeit auch möglichst umfassend erreicht werden kann.

Schwerpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfes, die aus Verbandssicht im Fokus stehen sind im Folgenden aufgeführt:

- Den berechtigten Interessen des Hochschulpersonals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu treffen, wird sehr begrüßt.
- Die Förderung der Frauen in der Wissenschaft soll – auch aus Sicht des vhw m-v – durch gesetzliche Rahmenbedingungen weiter gefördert werden. Die Quotenregelung nach dem Vorbild des in der Wissenschaft etablierten Kaskadenmodells scheint dieses Ziel unterstützen zu können. In den Formulierungen dieses Entwurfs werden an einigen Stellen des Entwurfes (B Lösung) nur die Universitäten angesprochen, obwohl sicher auch die Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gemeint sein dürften. Hier sollte anstelle „Universitäten“ besser „Hochschulen“ geschrieben werden. Der vhw m-v geht davon aus, dass auch die anderen im Lande vertretenen Hochschultypen mit gemeint sind.
- In der Frage des Promotionsrechts bekennt sich der vhw zu kooperativen Promotionsverfahren. Die Verpflichtung zur Kooperation zwischen den Universitäten und Fachhochschulen ist zeitgemäß und unbedingt erforderlich. Auch die Stärkung der Rechte und Pflichten der betreuenden, prüfenden und begutachtende FH-Professorinnen und Professoren ist ein lobenswerter Schritt.

Der zu vereinheitlichende Zugang zur Promotion für alle Absolventinnen und Absolventen ist ebenfalls zukunftsweisend. Es wird Zeit, dass sowohl für FH- als auch Uni-Absolventinnen und -absolventen die gleichen Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gelten sollen.

Völlig offen ist aus Sicht des vhw m-v die Verfahrensweise in den so genannten solitären Fachgebieten! Wenn es keine Universität des Landes gibt, an der beispielsweise die Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen oder Seefahrt angesiedelt sind, können befähigte Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen nur außerhalb des Landes promovieren! Im Gesetz muss für diese Menschen ein entsprechender Qualifikationsweg eröffnet werden; es sei denn, dass das Land seine qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ausschließlich von außen beziehen will.

Ein wichtiges Detail ist nach Ansicht des vhw nicht beachtet worden: Promovierende in kooperativen Promotionsverfahren sind formell einer Universität zugeordnet, arbeiten aber i. A. an der Fachhochschule. Wenn diese Promovierenden keine Drittmittelstelle oder andere Anstellung an der beteiligten Fachhochschule haben, dürfen sie sich streng genommen nicht an der Fachhochschule aufhalten und haben keinen Zugang zur Infrastruktur der Hochschule. Das widerspricht dem Kerngedanken dieser Form der Promotionsverfahren. In kooperativen Promoti-

onsverfahren ist sicherzustellen, dass diese Promovierenden auch als Angehörige der entsprechenden Fachhochschule behandelt werden. Sie müssen auch rechtlich gesehen Zugang zur entsprechenden Infrastruktur (IT, Bibliothek usw.) erhalten. In der Vergangenheit haben sich diese Promovierenden häufig in Studiengänge (z. B. ein anderer Bachelorstudiengang) an der FH eingeschrieben, ohne wirklich die Absicht eines Abschlusses zu haben. Aus Sicht des vhw ist dies keine wirkliche Lösung und erhöht außerdem auf dem Papier die Abbruchquote. Hier sollten geeignete Lösungen für den Status der Betroffenen gefunden werden. Ein Weg könnte darin bestehen, dass das Gesetz sowohl die beteiligte Universität als auch die kooperierende Fachhochschule zu einer entsprechenden Vereinbarung veranlasst.

- Die Sicherung und die Verbesserung der Qualität aller an den Hochschulen des Landes angesiedelten Prozesse sind im nationalen und internationalen Wettbewerb enorm wichtig. Das erkannten die Bildungsexperten und führten mit dem Bologna-Prozess die Akkreditierungspflicht ein, um vergleichbare Studienabschlüsse in Europa erzielen zu können. Die Länder setzten dies in ihren Landeshochschulgesetzen entsprechend um. In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Verhältnis von Aufwand und Nutzen oft hinter den Erwartungen zurück blieb. Die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren kosten viel Zeit und Geld. Es wurde und wird Personal gebunden, das normalerweise andere Aufgaben zu erfüllen hat. Der formelle Akt stand oft mehr im Fokus als die Verbesserung der Prozesse selbst!

Die Befreiung der Hochschulen von der Pflicht zur Akkreditierung ihrer Studiengänge entlastet diese nun. Dennoch sollten die Hochschulen ihre Prozesse im eigenen Interesse ständig hinsichtlich der Qualität verbessern.

Nun gehen die Hochschulen von der so genannten Programm-Akkreditierung zur System-Akkreditierung über, was der vhw m-v begrüßt. Der Qualitätsaspekt rückt bei der Soll-Regelung mehr als Ganzes und als Daueraufgabe nicht aber als Aktion oder Projekt, wie bei der Muss-Regelung, in den Fokus.

Die Qualitätssicherung als Teil des Qualitätsmanagements der Hochschulen trägt mittelbar auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aller im Hochschulbereich Tätigen bei. Wenn die Hochschulen ihre Prozesse noch besser verstehen, kommunizieren und aufeinander abstimmen, werden Verluste (Geld, Zeit, ...) zumindest teilweise vermieden und bei gleichem Einsatz von Mittel mehr erreicht. Die Effizienz wird steigen.

- Bezüglich der Qualität der Forschung ist wissenschaftliche Redlichkeit wichtiger denn je. Allerdings sollte diese Redlichkeit eine Selbstverständlichkeit sein. Das Bewusstsein zu redlicher wissenschaftlicher Arbeit muss schon im Studium ausgeprägt sein bzw. werden. Die Lehrenden sollten das vorleben und immer wieder gegenüber den Lernenden deutlich machen. Klare rechtliche Rahmenbedingungen durch das LHG M-V können hier hilfreich sein.

Wissenschaftliches Fehlverhalten sollte – wie im Entwurf vorgesehen – als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat (frühere Diskussionen) geahndet werden. Der vhw m-v ist der Auffassung, dass die Einordnung als Straftat einerseits gleich die Staatsanwaltschaft mit diesen Dingen (auch beim Verdacht) beschäftigen müsste und die Fachleute der Hochschulen selbst nicht angemessen reagieren könnten. Andererseits ist zu befürchten, dass aus Angst eine Quelle nicht oder nicht richtig zitiert zu haben, wissenschaftliche Karrierewege weniger attraktiv werden könnten. Wir wollen den wissenschaftlichen Nachwuchs nicht einschüchtern son-

dem zu herausragenden Leistungen motivieren. Die im Entwurf vorgesehene Einordnung wird geteilt.

- Für gute Beschäftigungsbedingungen kämpft der vhw m-v ständig und ist froh, dass dieses Thema Eingang in den Entwurf genommen hat. Die neuen rechtlichen Regelungen sollten noch stärker gute Entwicklungsperspektiven im Hochschulbereich eröffnen.

Der Abschluss von Qualifizierungsvereinbarungen wäre eine gute Rahmenbedingung für wissenschaftliche Nachwuchskräfte. In Qualifikationsverfahren sind befristete Arbeitsverträge – aus Sicht des vhw m-v - kein Problem, wenn die Befristungen und die Ausgestaltung derselben geeignet sind, das angestrebte Qualifikationsziel zu erreichen. Insbesondere die Laufzeit der Verträge muss dem Ziel entsprechen. Auch dieser Teil des Entwurfes trifft auf die volle Zustimmung des vhw m-v. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine eigene Interessenvertretung der Promovierenden wird als zielführend eingeschätzt.

Für Daueraufgaben sollten im Regelfall nur Dauerstellen (unbefristete Verträge) geplant werden. Der vhw m-v begrüßt deshalb, dass zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigungsbedingungen die Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eröffnet werden soll.

- Der vhw hat - vor allem auf Bundesebene - seit langem neben der Juniorprofessur den Tenure-Track gefordert. Damit erhalten junge Wissenschaftler die Chance, nach einer befristeten Bewährungszeit an einer Hochschule eine Lebenszeitprofessur (bzw. Stelle auf Lebenszeit) zu erhalten. In der Regel ist damit ein Aufstieg innerhalb des Professorenkollegiums verbunden. Der Tenure-Track ist faktisch eine Qualifikationsprofessur mit Entwicklungszusage. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Art „Regellaufbahn“ und „Regelbeförderung“, wie gelegentlich behauptet wird! Erst die positiv befundene Endauswertung ebnet den Weg in die Lebenszeitprofessur. Nachweislich gute Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können so zusätzlich für das Land gewonnen und ggf. auch im Land gehalten werden. Damit werden wissenschaftliche Karrieren nicht nur attraktiver sondern auch planbarer.
- Die Einführung akademischer Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit wird für ein nach der Promotion liegendes Qualifikationsamt eindeutig begrüßt. Diese rechtliche Regelung verspricht mehr Kontinuität und eine höhere Qualität in der Wissenschaftslandschaft des Landes. Der vhw m-v findet sich weitgehend in seiner Arbeit bestätigt.
- Die Vergabe von Lehraufträgen ist auch aus Sicht des vhw m-v möglicherweise problematisch. Eine diesbezügliche restriktivere Herangehensweise scheint angemessen zu sein. Grundsätzlich sollten zur Sicherstellung der Lehre genügend Professuren, Dozenturen und sonstige auf Dauer beschäftigte Lehrkräfte vorgesehen werden. Nun in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen (Musik-Einzelunterricht, Vertretung für eine kurze Zeit ...) sind Lehraufträge aus Sicht des vhw m-v eine richtige und gute Lösung. Die an eine Professur gestellten Anforderungen unterscheiden sich deutlich von denen, die an Lehrbeauftragte gestellt werden. Zu Sicherstellung der Qualität - insbesondere in der Lehre – und hinsichtlich der Reputation der Hochschulen des Landes ist das sehr wichtig.

- Die weitere Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte wird aus vhw-Sicht zwar generell begrüßt doch auch differenziert gesehen.

Es ist ein Ansatz zur Erhöhung der Immatrikulationszahlen. Nicht selten haben beruflich Qualifizierte bereits Familien. Sie sind i. A. sehr motiviert und willens, das Studium erfolgreich abzuschließen. Von Vorteil sind Wissen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Insoweit kann dieser Ansatz nachvollzogen werden.

Die Schul- und Ausbildungszeit dieser Menschen liegt häufig einige Jahre zurück. Insbesondere in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen werden Befähigungen vorausgesetzt, die i. A. mit der allgemeinen Hochschulreife erworben werden (vor allem höhere Mathematik, Physik). Es liegen uns Erfahrungen vor, wonach gerade das Fehlen wichtiger theoretischer Grundlagen nur sehr schwer allein durch diese Studierenden nachgeholt werden kann und somit Studienabbrüche eine mögliche Folge daraus sein können. Die Hochschulen haben bisher weder das Personal noch die Mittel, um dieses Wissen nachholend zu vermitteln. Diese Studierenden sollten eine im Vergleich zu den Studierenden mit Hochschulzugang (z. B. Abitur) die gleichen Chancen auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben. Ggf. könnten zugeschnittene E-Learning-Module helfen, die dafür durch das Land bereitzustellen sind. Der Gesetzgeber hat hierfür geeignete Wege und Mittel bereitzustellen.

Die Einführung eines ein- bis zweijährigen Probestudiums könnte ein möglicher Weg zur Gewinnung von beruflich Qualifizierten sein. Wie sich das „Studium auf Probe“ inhaltlich und rechtlich vom „regulären Studium“ unterscheidet, wird im Entwurf nicht ersichtlich. Das Probestudium wäre ggf. geeignet, die Immatrikulationszahlen zu erhöhen. Unklar ist, ob bei einem nicht erfolgreich abgeschlossenen Probestudium eine Immatrikulation in einen ähnlichen Studiengang möglich wäre. Einen wirklichen Vorteil kann der vhw m-v in dieser Regelung (noch) nicht erkennen. Der Verwaltungsaufwand wird sich aber mit Sicherheit erhöhen.

- Der vhw m-v begrüßt die neuen Regelungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung und deren Organisation. Weiterbildende Masterstudiengänge, grundständige (der Weiterbildung dienende) Bachelorstudiengänge, Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat und sonstige Weiterbildungsveranstaltungen tragen den Anforderungen unserer Zeit Rechnung. Neben dem Direktstudium bilden die Studienformen Fern- und Online-Studium neue Wege der Qualifikation. Diese Optionen sollten ausdrücklich im Gesetz verankert werden.
- Auch die im Gesetzesentwurf nun ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit zur Gründung von Unternehmen durch die Hochschulen zum Zwecke der Organisation des Weiterbildungs- und Fernstudienangebots sind gut. Priorität sollten jedoch angemessen ausgestattete Hochschulen in M-V haben.
- Die Einführung der Personalkategorie Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor ist neu. Welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind, bleibt allerdings offen. Wenn Aufgaben der Forschung, die aus Drittmitteln finanziert werden, vorübergehend weiterhin von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen werden sollen, die bereits aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind, ist das gut. Unter dem Gesichtspunkt des Fachkräftemangels kann auf diese Weise die Kontinuität in Forschung und Lehre aufrechterhalten werden. Auch könnten Seniorprofessorinnen bzw. Seniorprofessoren durch ihre Betreuungstätigkeit den erfolgreichen Abschluss von Promotionsverfahren fördern. Seniorprofessuren dürfen aber nicht der Besetzung ordentlicher Professuren entgegenstehen; sie sollten keine Alternative sondern eine zusätzliche Option sein.

- Der vhw m-v würde sich wünschen, dass die neuen rechtlichen Regelungen auch die Belange behinderter und chronisch erkrankter Menschen noch besser berücksichtigen. Beispielsweise sollten u. a. Aussagen zu Erhebung von Gebühren für Verwaltungsdienstleistungen unter dem Aspekt des Nachteilsausgleiches präzisiert werden.
- Besondere Bedenken bestehen bezüglich der geplanten Änderungen mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit an den Hochschulen des Landes. So wird beispielsweise durch die vorgesehenen Veränderungen in §15 die Handlungsfreiheit der Hochschulen deutlich eingeschränkt: Bisher wurde ein Hochschulentwicklungsplan von den Hochschulen erarbeitet und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurden dann die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes erarbeitet. Durch Streichung des Absatz 1

„Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Hochschulentwicklung niedergelegt sind. Die Hochschulen legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode gemäß Absatz 2 ihre Hochschulentwicklungspläne dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor.“

wird den Hochschulen nun die Handlungsinitiative genommen während gleichzeitig durch die Neufassung von Absatz 1

„Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erarbeitet im Benehmen mit den Hochschulen die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckwerte der Hochschulentwicklung des Landes legen unter Berücksichtigung nationaler und internationaler wissenschaftspolitischer Entwicklungen sowie der Belange des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einzelnen fest: ...“

eine Verlagerung dieser besonders auch für die wissenschaftliche Ausrichtung bedeutsamen Gestaltungsarbeit in das Ministerium erfolgt. Der vhw m-v lehnt diese Neuregelung ab.

- Warum die Hochschule Wismar nicht den Zusatz „University of Applied Sciences - Technology, Business and Design“ tragen soll, ist unverständlich, denn die Hochschule Neubrandenburg darf den Zusatz „University of Applied Sciences“ verwenden.

Wismar, 04.09.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. M. Krüger